

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Evangelische Theologie und Hermeneutik
(Hauptfach (im Zwei-Fach-Bachelor), Kern- und Begleitfach)
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
an der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität Bonn
vom 28. Februar 2013**

Lesefassung

(basierend auf den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn)

*In diese Lesefassung sind alle seither veröffentlichten Änderungsordnungen eingearbeitet.
Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekanntgemacht.*

*Rechtlich verbindlich sind allein die der Lesefassung zugrundeliegenden Ordnungen
in den amtlich bekannt gemachten Fassungen:*

*„Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und
Hermeneutik [...]“ vom 28. Februar 2013*

(Amtl. Bekanntmachungen der Universität Bonn, 43. Jg. Nr. 7 vom 12. März 2013)

*„Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische
Theologie und Hermeneutik [...]“ vom 8. Juni 2015*

(Amtl. Bekanntmachungen der Universität Bonn, 45. Jg. Nr. 18 vom 19. Juni 2015)

***Wichtig: Alle Modulpläne der Prüfungsordnung vom 28. Februar 2013 wurden
durch die in dieser Lesefassung enthaltenen Modulpläne
der Änderungsordnung vom 8. Juni 2015 ersetzt!***

Einleitung zur Prüfungsordnung vom 28. Februar 2013:

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 und 80 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), und des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 29. März 1984 (GV. NW 1994 S. 592) hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Einleitung zur Änderungsordnung vom 8. Juni 2015:

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 29. März 1984 (GV. NW 1984 S. 592) hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|----|
| § 1 | Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung | 4 |
| § 2 | Akademischer Grad..... | 4 |
| § 3 | Zugangsvoraussetzungen | 5 |
| § 4 | Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots | 6 |
| § 5 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen..... | 7 |
| § 6 | Prüfungsausschuss und Prüfungsamt..... | 7 |
| § 7 | Prüfer und Beisitzer..... | 8 |
| § 8 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen..... | 9 |
| § 9 | Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine..... | 10 |
| § 10 | Zulassung und Anmeldung, Fristen..... | 11 |
| § 11 | Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen..... | 12 |
| § 12 | Wiederholung von Prüfungen | 14 |
| § 13 | Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß. | 14 |
| § 14 | Klausurarbeiten | 16 |
| § 15 | Mündliche Prüfungen | 16 |
| § 16 | Hausarbeiten, Präsentationen und Referate | 17 |
| § 17 | Bachelorarbeit | 18 |
| § 18 | Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit..... | 19 |
| § 19 | Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung | 20 |
| § 20 | Zeugnis | 21 |
| § 21 | Diploma Supplement | 22 |
| § 22 | Bachelorurkunde | 22 |
| § 23 | Einsichtnahme in die Prüfungsakten..... | 22 |
| § 24 | Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades..... | 22 |
| § 25 | Zusätzliche Prüfungsleistungen | 23 |
| § 26 | Übergangsregelungen | 23 |
| § 27 | Inkrafttreten und Veröffentlichung..... | 24 |
| Anlage 1: | Modulplan B.A. Evangelische Theologie und Hermeneutik – Hauptfach im Zwei- Fach-Bachelor..... | 26 |
| Anlage 2: | Modulplan B.A. Evangelische Theologie und Hermeneutik – Kernfach | 39 |
| Anlage 3: | Modulplan B.A. Evangelische Theologie und Hermeneutik – Begleitfach..... | 53 |
| Anlage 4: | Zulassungsregelungen gemäß § 5 der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie und Hermeneutik..... | 61 |

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang *Evangelische Theologie und Hermeneutik* wird von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil. Im Bachelorstudiengang *Evangelische Theologie und Hermeneutik* werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang *Evangelische Theologie und Hermeneutik*. Der Studiengang vermittelt aus evangelisch-theologischer Perspektive Kenntnisse über die Grundlagen, die Geschichte und die Themen des Christentums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Fortsetzung des Studiums in einem Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studiengebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(3) Die Studierenden sollen lernen, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

(4) Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Reflexion, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad "Bachelor of Arts (B.A.)" im Studiengang *Evangelische Theologie und Hermeneutik*. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass Evangelische Theologie und Hermeneutik vom Studierenden als Kernfach mit anderem Begleitfach oder als Erstfach im Rahmen eines Zwei-Fach-Bachelors gewählt wurde.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Ausreichende Kenntnisse in den alten Sprachen (Hauptfach im Zwei-Fach-Bachelor: Griechisch und entweder Hebräisch oder Latein; Kernfach: Griechisch, Latein und Hebräisch; Begleitfach: je nach gewählten Modulen ggf. einzelne der vorgenannten Sprachen) sind durch das Abiturzeugnis oder Zeugnisse über ergänzende Sprachprüfungen nachzuweisen. Als ergänzende Sprachprüfungen gelten die staatlichen Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis im jeweiligen Fach (Latinum, Graecum und Hebraicum) sowie alternativ

- für Hebräisch die Sprachprüfung in Hebräisch gemäß der Ordnung für die Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum) der Evangelisch-Theologischen Fakultät,
- für Griechisch die Sprachprüfung in Griechisch als Abschlussprüfung des Moduls S2,
- für Latein die Sprachprüfung in Latein als Abschlussprüfung des Moduls S3.

(3) Studierende, die den konsekutiven Masterstudiengang Evangelische Theologie an der Universität Bonn anstreben, müssen sowohl beim Studium des Kernfachs als auch beim Studium des Hauptfaches im Zwei-Fach-Bachelor abweichend von Absatz 2 Sprachkenntnisse in allen drei alten Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein nachweisen; die Nachweise erfolgen in diesem Fall durch das Abiturzeugnis oder durch Zeugnisse über staatliche Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis; für Hebräisch kann der Nachweis auch durch die Sprachprüfung in Hebräisch gemäß Ordnung für die Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum) der Evangelisch-Theologischen Fakultät erfolgen. Sofern Modul BW41 belegt wird, muss in diesem Modul zwingend das Proseminar „Exegese des Alten Testaments“ gewählt werden.

(4) Die Sprachprüfungen sind Zugangsvoraussetzungen für das Studium, müssen aber nicht vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden; sie können auch studienbegleitend oder gebündelt zu Beginn des Studiums abgelegt werden. Sie sind aber zwingende Voraussetzung für die Belegung der Module

- BW1 (Hebräisch, Griechisch),
- BW41 (Griechisch, ggf. Hebräisch),
- BW4 (Hebräisch, Griechisch),
- KG1 (je nach Gegenstand des Proseminars Latein und/oder Griechisch),
- KG41 (je nach Gegenstand des Proseminars Latein und/oder Griechisch),
- KG42 (je nach Gegenstand der Übung/des Seminars Latein und/oder Griechisch),
- KG21 (je nach Gegenstand des Proseminars Latein und/oder Griechisch),
- KG2 (je nach Gegenstand der Übung/des Seminars Latein und/oder Griechisch),
- KG22 (je nach Gegenstand der Übung/des Seminars Latein und/oder Griechisch),
- IS1 (Hebräisch),
- IS2 (Griechisch),
- IS3 (je nach Gegenstand der Lehrveranstaltungen Latein und/oder Griechisch).

In den Modulen A22, BW41, KG21, KG41, KG22, KG42, IS3 und IS6 stehen in Abhängigkeit von den nachgewiesenen Sprachkenntnissen ggf. unterschiedliche Veranstaltungen zur Verfügung; in den Modulen BW2, BW42 und BW22 sowie BW3 und BW23 muss bei

fehlenden Sprachvoraussetzungen ein zusätzliches Tutorium parallel zu den Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls besucht werden.

(5) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 Leistungspunkte). Auf die Regelstudienzeit werden im Einzelfall auf Antrag bis zu zwei Semester nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der gemäß § 3 Absatz 2 notwendigen Sprachkenntnisse verwandt wurden. Im Wahlbereich Sprachen vergebene Leistungspunkte (LP) werden auf den in Satz 1 genannten Studienumfang von 180 LP nicht angerechnet.

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einer kalkulierten studentischen Arbeitsbelastung (Workload) im Präsenz und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.

(4) Das Studium gliedert sich in das Fach *Evangelische Theologie und Hermeneutik* und ein zweites Fach aus einem anderen Bachelorstudiengang der Universität Bonn, für die jeweils eine separate Einschreibung erfolgt. Die beiden Fächer können

- als gleichberechtigte Hauptfächer (Zwei-Fach-Bachelor) oder
- als Kernfach *Evangelische Theologie und Hermeneutik* mit einem Begleitfach oder
- als Begleitfach *Evangelische Theologie und Hermeneutik* mit einem Kernfach studiert werden.

(5) Beim Zwei-Fach-Bachelor hat das Hauptfach *Evangelische Theologie und Hermeneutik* einen Umfang von 78 LP, davon entfallen 66 LP auf den Pflichtbereich und 12 LP auf den fachgebundenen Wahlpflichtbereich. Der Umfang des zweiten Hauptfaches beträgt ebenfalls 78 LP. Der freie Wahlpflichtbereich umfasst 12 LP und kann auf eines der beiden Fächer oder auf beide Fächer aufgeteilt werden; die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 LP und muss in dem Fach geschrieben werden, das als gewähltes Erstfach den zu verleihenden Abschluss bestimmt. Für das Studium des zweiten Hauptfachs gilt die Prüfungsordnung der Fakultät, die das Fach anbietet.

(6) Das Kernfach *Evangelische Theologie und Hermeneutik* hat einen Umfang von 144 LP; davon entfallen 72 LP auf den Pflichtbereich (einschließlich Bachelorarbeit) und 72 LP auf den fachgebundenen und freien Wahlpflichtbereich. Der Umfang des Begleitfaches beträgt 36 LP. Die Bachelorarbeit („Bachelor thesis“) hat einen Umfang von 12 LP. Für das Studium des Begleitfachs gilt die Prüfungsordnung der Fakultät, die das Begleitfach anbietet.

(7) Wird *Evangelische Theologie und Hermeneutik* als Begleitfach zu einem anderen Bachelorstudiengang der Universität Bonn gewählt, so umfasst das Begleitfachstudium 36 LP. Die vorliegende Prüfungsordnung gilt in diesem Fall nur für das Studium des Begleitfachs; ansonsten gilt die Prüfungsordnung der Fakultät, die das Kernfach anbietet.

(8) Wird das Fach Evangelische Theologie und Hermeneutik als Kernfach in Kombination mit dem Begleitfach Katholische Theologie studiert, so dürfen im Wahlpflichtbereich des Kernfachs keine Module der Disziplin bzw. Disziplinen gewählt werden, die den Schwerpunkt des Begleitfach-Studiums bilden. Im Pflichtbereich des Kernfachs dürfen in diesem Fall Hausarbeiten nicht zu Themenbereichen erstellt werden, die im Begleitfach ebenfalls bereits Gegenstand von Lehrveranstaltungen oder Hausarbeiten waren.

(9) Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Teilnahmevoraussetzungen und zur Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in den Anlagen 1 bis 3 geregelt.

(10) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Für Lehrveranstaltungen kann die Teilnehmerzahl begrenzt werden. Der Dekan gibt zu Beginn eines Semesters die Zahl der Teilnehmer bekannt. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 4 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 6

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für diesen Studiengang sowie den Studiengang Master Evangelische Theologie und den Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluß Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae. Der Dekan der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Studiendekan und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der Fakultät und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden der in S. 1 genannten Studiengänge nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer, die im Umfang von mindestens zwei SWS ihres Lehrdeputats in einem der in S. 1 genannten Studiengänge tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die dem Studienfach Evangelische Theologie zugeordnet sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für einen der in S. 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Dekans sowie eines Prodekanes der Fakultät ist

mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät das Prüfungsamt Evangelische Theologie als Geschäftsstelle ein. Diese wird vom Dekan geleitet.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Studiengänge, der Prüfungs- und Studienzeiten und des Studienerfolgs einschließlich der Dauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und dem Prüfungsamt innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeitende des Prüfungsamts dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeitenden haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des

Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(4) Der akademische Grad „Bachelor of Arts“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 48 der gemäß § 4 Absatz 5 bzw. 6 zu erzielenden Leistungspunkte als auch die 12 LP der Bachelorarbeit im Fach Evangelische Theologie und Hermeneutik an der Universität Bonn erworben wurden.

(5) Zuständig für Anrechnungsverfahren ist der Prüfungsausschuss. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf

Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(6) Prüfungsmaßstab für die Anrechnung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht.

(8) Bei der Anerkennung von Leistungen ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge hat die Anrechnung von Leistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Soweit Teilprüfungsleistungen anerkannt werden können, erfolgt die Vergabe der Leistungspunkte nach erfolgreichem Abschluss des Moduls.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Es kann eine Erklärung des Studierenden verlangt werden, dass alle zu diesem Zeitpunkt zur Anrechnung beantragten Leistungen abschließend mitgeteilt wurden.

§ 9

Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der entsprechenden Anlage (s. Anlagen 1 und 2) spezifizierten Module beziehen, und
- der Bachelorarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Lehrveranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen.

§ 10

Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens eine Woche vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis über die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;
- b) ein Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesem Studiengang an der Universität Bonn bzw. ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG;
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet;
- d) ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden;
- e) eine tabellarische Aufstellung des bisherigen akademischen Werdegangs seit der Verleihung der Hochschulreife.

(2) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt und nachweist;
- b) die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen

spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung hat spätestens im dritten Semester nach dem Semester, in dem die letzte zum Modul gehörende Lehrveranstaltung belegt wurde, zu erfolgen. Versäumt der Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt zur Exmatrikulation. Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch als Anmeldung für den nächsten regulären Prüfungstermin des Folgesemesters; eine Abmeldung ist dann nicht möglich, es sei denn, der Student meldet sich selbst fristgerecht für einen früheren Prüfungstermin an.

(4) Bei der Meldung zur Bachelorarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, bei welchem Fachvertreter er die Arbeit anfertigen möchte.

(5) Kann der Prüfling eine nach Abs. 1 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- b) die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

(8) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11

Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in den Anlagen 1 bis 3 genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling als ordentlicher Student in diesem Studiengang bzw. in einem Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen erfolgen in Form einer Klausurarbeit, einer Mündlichen Prüfung, einer Hausarbeit, einer Präsentation oder eines Referats. Die jeweilige Prüfungsform sowie die Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulplänen (Anlagen 1 bis 3) festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 14 Abs. 5 und § 15 Abs. 5 möglich. Die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Prüfern fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt.

(4) Die Modulpläne können bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel liegen diese Prüfungstermine kurz vor oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit, sowie kurz vor Beginn des neuen Semesters. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 7 bekanntgegeben.

(6) Module, die neben Lehrveranstaltungen einen gesonderten Anteil für eigenständige Studien (Angeleitetes Selbststudium) ausweisen, werden in der Regel durch eine Mündliche Prüfung abgeschlossen. Die Inhalte der eigenständigen Studien werden in die Mündliche Prüfung einbezogen.

(7) Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den im Modulplan vorgeschriebenen Proseminaren und Seminaren sowie den alternativ zu Seminaren angebotenen Übungen ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls, weil in den Proseminaren und Seminaren des Studiengangs das Qualifikationsziel der Einübung eines methodischen Umgangs mit den Gegenständen Evangelischer Theologie und der Entwicklung angemessener Fragestellungen nur durch regelmäßige und aktive Teilnahme aller Studierenden am Unterrichtsgespräch erreicht werden kann. In weiteren Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen das Qualifikationsziel ebenfalls nicht anders erreicht werden kann, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Lehrenden oder Modulbeauftragten die regelmäßige und aktive Teilnahme als Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls festlegen. In den Fällen von S. 1 und 2 ist zu definieren, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt. Die Entscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters gem. § 6 Abs. 7 bekanntzugeben.

(8) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit, gestatten.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat gemäß § 10 Abs. 3 S. 12 zu erfolgen.
- (2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (3) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.
- (4) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist einmal möglich. Wurde die Kompensation erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.
- (5) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (6) Die Regelung des § 12 Absatz 6 findet keine Anwendung mehr.

§ 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Bachelorarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.
- (2) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines der von ihm benannten Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Mängel bei der Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und

beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des S. 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach S. 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Klausuren können als handschriftliche Aufsichtsarbeiten oder auch in multimedial gestützter Form durchgeführt werden. Multimedial gestützte Klausuren bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von einem bestellten Prüfer zu bewerten. Bei Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Klausurarbeit von zwei Prüfern bewertet werden. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Führt die Bewertung lediglich eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die konkrete Terminierung wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) Durch Mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note setzt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Führt die Bewertung lediglich eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Findet die

Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 16

Hausarbeiten, Präsentationen und Referate

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Jede Hausarbeit soll mindestens 20.000 und höchstens 40.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Anmerkungen) umfassen und ist von einem gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer zu bewerten. Bei Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und bei Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Hausarbeit von zwei Prüfern bewertet werden. Die Note der Hausarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Der Bearbeitungszeitraum für eine Hausarbeit beträgt drei Monate. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer bzw. den Prüfern eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.

(3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Der Bearbeitungszeitraum für eine Präsentation beträgt mindestens sechs und höchstens zwölf Wochen. Ansonsten gilt § 15 Abs. 2 S. 1 bis 6 entsprechend.

(4) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer, die in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 20.000 bis 30.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Anmerkungen) ergänzt werden. Referate stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche; sie dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Der Bearbeitungszeitraum für den mündlichen Vortrag beträgt mindestens eine Woche und

höchstens fünfzehn Wochen. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt Abs. 2 S. 1 2. HS und S. 2 und 3, für den Vortrag § 15 Abs. 2 S. 1 bis 6 entsprechend.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Das Thema muss beim Zwei-Fach-Bachelor dem Erstfach Evangelische Theologie und Hermeneutik, beim Studium von Kern- und Begleitfach grundsätzlich dem Kernfach Evangelische Theologie und Hermeneutik entstammen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 90 LP erworben hat. Der Modulplan kann weitere Voraussetzungen, z.B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Der Textteil der Bachelorarbeit soll mindestens 60.000 und höchstens 80.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen und inkl. Leerzeichen) umfassen; bei Gruppenarbeiten gilt dies für den Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit.

(6) Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 12 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit wird in der Regel nach Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters oder in der Vorlesungszeit des fünften Semesters vergeben. Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit –

selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Bachelorarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete digitale Fassung der abgegebenen Bachelorarbeit in einem geeigneten, vom Prüfungsausschuss vorzugebenden Dateiformat abverlangen.

§ 18

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 1 benannten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 19 Abs. 6 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 LP.

(6) Ist die Bachelorarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 6 S. 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Dies hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---|-------------------|---|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 9 Abs. 3 S. 4 bleibt unberührt. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

| | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Freigabe im Prüfungsverwaltungssystem entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 5 bzw. 6 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 180 LP erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Abs. 2 S. 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als „sehr gut“ 1,3 ist und die Bachelorarbeit mit „sehr gut“ 1,0 benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.
- (8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich dreimal ohne Erfolg versucht hat,
 - die Kompensationsmöglichkeit gemäß § 12 Abs. 4 ausgeschöpft ist, oder
 - die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet worden ist.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält
- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
 - das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
 - die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
 - das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 - das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
 - die Gesamtnote der Bachelorprüfung und die entsprechende ECTS-Note.
- (2) Sofern Module im Wahlbereich Sprachen absolviert wurden, werden diese im Zeugnis gemäß den Bestimmungen aus Absatz 1 aufgeführt. Es wird auch vermerkt, wenn für eine Sprache die staatliche Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis erfolgreich abgelegt wurde.
- (3) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder –modulen mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen. Das Zeugnis soll den aktuellen Vorgaben zur internationalen Vergleichbarkeit (ECTS) genügen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.
- (7) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

§ 21 Diploma Supplement

Die Bachelorurkunde wird durch ein *diploma supplement* ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten deutsch- und englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 22 Bachelorurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2

S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen, und das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 25

Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle in § 9 Abs. 2 aufgeführten Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von max. 60 LP in Modulen erbringen, die nicht zum Lehrangebot des Studienganges gehören, aber an einer Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer oder –module). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder –modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26

Übergangsregelungen

(1) Bereits im Bachelorstudiengang *Evangelische Theologie und Hermeneutik* eingeschriebene Studierende, die die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag an den Dekan, der nicht widerrufen werden kann, in diese Prüfungsordnung wechseln. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 8 angerechnet; Näheres gibt der Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 7 bekannt.

(2) Studierende, die sich nach Inkrafttreten dieser Ordnung in den Bachelorstudiengang *Evangelische Theologie und Hermeneutik* einschreiben, studieren nach dieser Ordnung.

(3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Evangelische Theologie und Hermeneutik* (Kern- und Begleitfach) vom 06. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 09 vom 12. Mai 2011) sowie die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Evangelische Theologie und Hermeneutik* (Kern- und Begleitfach) vom 09. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 37 vom 11. Oktober 2007), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Evangelische Theologie und Hermeneutik* der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 20. Januar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 05 vom 29. Januar 2009), treten mit Ablauf des 31. März 2017 außer Kraft.

(4) Studierende, die mit Ablauf des 31. März 2017 ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Evangelische Theologie und Hermeneutik* (Kern- und Begleitfach) vom 06. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 09 vom 12. Mai 2011) oder der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Evangelische Theologie und Hermeneutik* (Kern- und Begleitfach) vom 09. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 37 vom 11. Oktober 2007), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Evangelische Theologie und Hermeneutik* der Evangelisch-

Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 20. Januar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 05 vom 29. Januar 2009), noch nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung von Prüfungsleistungen gemäß § 8 in diese Prüfungsordnung überführt.

(5) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung zur Änderung der B-PO EvThuH 2013 im Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Hermeneutik gemäß B-PO EvThuH 2013 eingeschrieben sind und die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, studieren nach den durch diese Ordnung geänderten Modulplänen. Bisher erbrachte Leistungen werden vollumfänglich anerkannt. Der Prüfungsausschuss regelt im Einzelfall den Abschluss von bereits begonnenen Prüfungsverfahren sowie die Anrechnung des künftig nicht mehr im Curriculum enthaltenen Moduls „S1 Sprachkurs Hebräisch“.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Udo Rütterswörden
Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Udo Rütterswörden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 16. Januar 2013, des Eilentscheids des Dekans vom 29. Januar 2013, vorbehaltlich des Einvernehmens der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie der Entschließung des Rektorats vom 19. Februar 2013.

Bonn, den 28. Februar 2013

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

[Änderungsordnung vom 8. Juni 2015:]

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Udo Rütterswörden
Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Udo Rütterswörden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 23. April 2014, des Eilentscheids des Dekans vom 12. März 2015, der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 2015 (einschließlich des kirchlichen Einvernehmens vom 4. Mai 2015) sowie der Entschließung des Rektorats vom 24. Juni 2014.

Bonn, den 8. Juni 2015

Michael Hoch
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anhang:

Anlage 1: Modulplan B.A. Evangelische Theologie und Hermeneutik – Hauptfach im Zwei-Fach-Bachelor

(V = Vorlesung, S = Seminar, PS = Proseminar, Ü = Wiss. Übung, AS = Angeleitetes Selbststudium)

AT = Altes Testament, NT = Neues Testament, KG = Kirchengeschichte, ST = Systematische Theologie, PT = Praktische Theologie

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Absatz 7 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige und aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

** Die entsprechenden Sprachkenntnisse sind durch Sprachprüfungen gemäß § 3 Absatz 2 bis 4 nachzuweisen.

1. Studieneingangsphase

Pflichtmodule

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehene Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|--|--------------------------|-----------------------------------|---|--|--------------|----|
| A1 | Grundlagen Evangelische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • Ü zur Einführung in das Studium der Evang. Theologie, 60h • Ü zu Bibelkunde, 2 SWS, 120h | keine | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand des Abschlussgesprächs sind die Inhalte der Übung Bibelkunde und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die Gesamtheit der Theologie als der wissenschaftlichen Reflexion des christlichen Glaubens und über die Hauptforschungsbereiche und Methoden der einzelnen theologischen Disziplinen. Sie erlangen die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Studierenden erwerben bibelkundliche Grundkenntnisse und können sie anwenden. | Erfolgreich absolviertes Abschlussgespräch | keine | 6 |

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehene Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|--|--|--------------------------------------|--|--|---|----|
| BW41 | Exegetische Methodenlehre <ul style="list-style-type: none"> • PS zur Exegese des Neuen Testaments, 105h • entweder: S zur alttestamentlichen Exegese für Lehramtsstudierende ohne Hebräischkenntnisse, 105h oder PS zur Exegese des Alten Testaments, 105h (für Studierende mit Hebräisch) | Griechisch**; ggf. Hebräisch** | 1 Semester; nur im Sommersemester | Die Studierenden erlangen Kenntnis von den Methoden der wissenschaftlichen Bibelauslegung und werden befähigt, diese praktisch anzuwenden. Sie gewinnen ein Problembewusstsein für die biblischen Texte in ihrer literarischen, historischen und theologischen Dimension und erwerben dadurch die Fähigkeit zur Reflexion grundlegender Probleme biblischer Hermeneutik. | * | Hausarbeit (Proseminararbeit in NT, nach Besuch des PS zur Exegese des Alten Testaments auf Wunsch auch im AT, 150h) | 12 |
| KG41 | Grundlagen der Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> • Entweder Ü/S zu Hauptproblemen der Kirchengeschichte, 90h oder V zur Einführung in die Geschichte des Christentums, 90h • PS zu Methoden der Kirchengeschichte, 90h | Je nach Gegenstand des Proseminars Latein** und/ oder Griechisch** | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die Einteilung der Christentumsgeschichte in Epochen und können wichtige Ereignisse und Entwicklungen in den einzelnen Epochen benennen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Arten von Quellen historischer Forschung und können Methoden zu ihrer Einordnung und Auswertung anwenden. | keine* | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehene Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|---|--------------------------|-----------------------------------|---|--|--------------------------------|----|
| ST1 | Grundlagen der Systematischen Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V zu Grundlagen der Dogmatik <i>oder</i> Grundlagen der Ethik, 60h • Ü/S zu einem grundlegenden Thema aus der Dogmatik <i>oder</i> Ethik (<i>komplementär zur in der Vorlesung gewählten Disziplin</i>), 90h • PS zur Einführung in die Systematische Theologie, 90h | keine | 1 Semester; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen Systematischer Theologie. Die Studierenden können exemplarisch eine relevante systematisch-theologische Position darstellen und in einen Zusammenhang mit Aussagen der theologischen Tradition und der außertheologischen Diskussion stellen. | keine | Hausarbeit (120h) | 12 |
| PT1 | Grundlagen theologischer Praxisreflexion <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem grundlegenden Thema der Praktischen Theologie, 60h • PS zu Methoden der Praktischen Theologie, 120h | keine | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen theologischer Praxisreflexion und können in einem Handlungsfeld kirchlicher Praxis wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

2. Vertiefungsphase

a) Pflichtmodule

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehene Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|--|--|--------------------------------------|---|--|-----------------------------------|----|
| BW42 | Basiswissen Altes Testament <ul style="list-style-type: none"> • V zur Einleitung in das Alte Testament <i>oder</i> zur Geschichte Israels, 90h • Ü zur Geschichte Israels <i>oder</i> zu Einleitungswissen AT, (<i>komplementär zum Thema der Vorlesung</i>), 90h • Tutorium zu beiden Veranstaltungen für Studierende ohne Hebräisch | Hebräisch** oder Teilnahme am begleitenden Tutorium | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Alten Testaments, sie können die Geschichte Israels im Überblick darstellen und einen Zusammenhang herstellen zwischen der Geschichte Israels und der Entstehung der alttestamentlichen Literatur. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr. / Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|--------------------|---|--|--------------------------------------|---|--|--------------------------------|----|
| BW3 | <p>Basiswissen Neues Testament</p> <ul style="list-style-type: none"> • V Einleitung in das Neue Testament, 4 SWS, 90h <i>oder zwei der folgenden Vorlesungen (je 2 SWS):</i> <ul style="list-style-type: none"> o Jesus von Nazareth o Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt o Evangelien o Paulus: Briefe und Theologie (nicht gemeinsam mit V Evangelien) • V Exegetische Vorlesung zu einem Evangelium <i>oder</i> einem Paulusbrief (<i>Doppelungen zu V Evangelien/ Paulus sind nicht zulässig</i>), 60h • AS, 30h | Griechisch** oder Teilnahme an einem begleitenden Tutorium | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Neuen Testaments, sie können die Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt, beginnend mit der Geschichte Jesu von Nazareth, im Überblick darstellen, kennen exegetische und theologische Grundfragen zu ausgewählten neutestamentlichen Hauptschriften und können sie kritisch erörtern. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr. / Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehene Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|--------------------|---|---|-----------------------------------|---|--|---|----|
| KG 42 | Schwerpunkte der Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung zu einer Epoche oder einem Themenkreis der Kirchengeschichte, 4 SWS, 90h • Ü/S zu einem kirchengesch. Problemfeld, 90h | Je nach Gegenstand der Übung/ des Seminars Latein** und/ oder Griechisch**; erfolgreicher Abschluss des Moduls KG41 | 1 Semester; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse einer Epoche in der Geschichte des Christentums und können komplexere historische Zusammenhänge erkennen und analysieren. Die Studierenden wählen zur Bearbeitung einer kirchengeschichtlichen Fragestellung anhand vorgegebener Texte eigenständig die angemessenen Methoden aus und wenden sie an. | keine* | Referat mit schriftl. Ausarbeitung (180h) | 12 |

Bachelorarbeit (Pflichtmodul, sofern Ev. Theologie und Hermeneutik als Erstfach gewählt wurde)

| Modul-Nr. / Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehene Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|--------------------|---|--|--|---|--|-----------------------|----|
| P1 | Bachelorarbeit | mindestens 90 Leistungspunkte; erfolgreicher Abschluss aller Module in der gewählten Disziplin | 1 Semester; soll im 5. Semester beginnen | Qualifikationsziele: Die Studierenden sind befähigt zur wissenschaftlichen Wahrnehmung und Analyse von christlicher Weltdeutung und Praxis in historischer, systematischer oder praktischer Perspektive. Sie können die Ergebnisse ihrer Beobachtungen und Analysen angemessen präsentieren. | keine | Bachelorarbeit (360h) | 12 |

b) Fachgebundene Wahlpflichtmodule

Aus diesem Bereich sind Module im Umfang von 12 LP zu wählen.

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|---|---|-----------------------------------|--|--|--|----|
| BW4 | Vertiefung Bibelwissenschaft <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S zu einer alttestamentlichen Fragestellung, 90h • Ü/S zu einer neutestamentlichen Fragestellung, 120h | erfolgreicher Abschluss von Modul BW1/ BW41 mit PS Exegese des Alten Testaments, Griechisch**, Hebräisch**, erfolgreicher Abschluss der Module BW2/ BW42 und BW3/BW43 | 1 Semester; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse und Problemstellungen aus der alttestamentlichen und der neutestamentlichen Exegese. Sie erlangen die Fähigkeit zur Erarbeitung und Darstellung theologischer Sachthemen aus zentralen biblischen Texten in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Sekundärliteratur. | keine | Hausarbeit in der Disziplin, in der in BW1/ BW41 keine Hausarbeit geschrieben wurde (150h) | 12 |
| ST2 | Vertiefung Dogmatik <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Problembereich der Dogmatik, 60h • Ü/S zu einer Fragestellung der Dogmatik, 120h | erfolgreicher Abschluss von Modul ST1/ ST41 | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Dogmatik analysieren und ein eigenes dogmatisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen evangelischer Dogmatik. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehene Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|---|---|--|--|---|---|----|
| ST3 | Vertiefung Ethik <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Problem-bereich der Ethik, 60h • Ü/S zu einer Frage-stellung der Ethik, 120h | erfolgreicher Abschluss von Modul ST1/ ST41 | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Ethik analysieren, Abwägungen vornehmen und ein eigenes ethisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen theologischer sowie nicht-theologischer Ethik. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |
| PT2 | Vertiefung Praktische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Themenbereich der Praktischen Theologie, 60h • V zu einem weiteren Themenbereich der Praktischen Theologie, 60h • Ü/S Wahrnehmen und Gestalten christlicher Praxis (mit Praxisprojekt), 90h | erfolgreicher Abschluss von Modul PT1 oder RP41 | 1 Semester; soll im 4. Semester belegt werden; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können in zwei Handlungsfeldern kirchlicher Praxis wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen. Die Studierenden planen selbstständig ein Praxisprojekt in einem vorgegebenen Handlungsfeld, führen es durch und dokumentieren und reflektieren die Durchführung. | Durchführung, Reflexion und Dokumentation eines Praxisprojekts in Zusammenhang mit Ü/S Wahrnehmen und Gestalten christlicher Praxis (150h)* | mündliche Präsentation (Darstellung und Reflexion des Praxisprojekts, 45 Minuten) | 12 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehene Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|---|--------------------------------|--|--|--------------------------------|----|
| IS1 | Intensivstudium Altes Testament <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Altes Testament, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Altes Testament, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Hebräisch**; erfolgreicher Abschluss der Module A1, BW1/BW41 mit PS zur Exegese des AT, BW2/BW42 | 1-2 Semester, jedes Semester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die alttestamentliche Wissenschaft durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen. | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |
| IS2 | Intensivstudium Neues Testament <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Neues Testament, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Neues Testament, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Griechisch**; erfolgreicher Abschluss der Module A1, BW1/BW41, BW3/BW43 | 1-2 Semester, jedes Semester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die neutestamentliche Wissenschaft durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen. | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehene Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|---|---|--------------------------------|---|--|--------------------------------|----|
| IS3 | Intensivstudium Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Kirchengeschichte, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Kirchengeschichte, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Je nach Gegenstand der Lehrveranstaltungen Latein** und/ oder Griechisch**; erfolgreicher Abschluss der Module A1, KG1/KG41 | 1-2 Semester, jedes Semester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die Kirchengeschichte durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen. | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |
| IS4 | Intensivstudium Systematische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Systematische Theologie, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Systematische Theologie, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Erfolgreicher Abschluss der Module A1 und ST1 | 1-2 Semester, jedes Semester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die Systematische Theologie durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen. | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehene Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|---|--------------------------------|---|--|--------------------------------|----|
| IS5 | Intensivstudium Praktische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Praktische Theologie, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Praktische Theologie, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Erfolgreicher Abschluss der Module A1 und PT1 | 1-2 Semester, jedes Semester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die Praktische Theologie durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen. | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |
| IS6 | Intensivstudium Interdisziplinäre Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus einer theologischen Disziplin, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem mit dem Thema der ersten Veranstaltung inhaltlich zusammenhängenden Thema aus einer weiteren theologischen Disziplin, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Je nach gewählten Disziplinen und Gegenstand der Lehrveranstaltungen ggfs. Hebräisch**, Griechisch** und/ oder Latein**; erfolgreicher Abschluss des Moduls A1 und der Pflichtmodule in den beiden gewählten Disziplinen | 1-2 Semester, jedes Semester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die Interdisziplinäre Theologie durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen. | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |

3. Freier Wahlpflichtbereich (Es sind Module im Umfang von 12 LP zu wählen.)

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehene Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|---------------------|---|---------------------------------------|--------------------------------|--|--|-------------------------------------|----|
| W5 | Praktikum (8 Wochen) • Praktikum bei einer außeruniversitären Einrichtung/ Organisation/Firma, 300h | erfolgreicher Abschluss von Modul PT1 | 1 Semester; jedes Semester | Die Studierenden gewinnen einen Eindruck von der Berufspraxis in einem ausgewählten Berufsfeld. Sie lernen Möglichkeiten zur Anwendung erlernter Inhalte und Methoden in konkreten Berufsfeldern kennen, sammeln bei der Erledigung verschiedener Aufgaben selbst Erfahrungen in der Umsetzung des theoretisch Gelernten und können diese Erfahrungen kritisch reflektieren. | keine | Hausarbeit (Praktikumsbericht, 60h) | 12 |
| W6a/ W6b | Praktikum (4 Wochen) • Praktikum bei einer außeruniversitären Einrichtung/ Organisation/Firma, 150h | erfolgreicher Abschluss von Modul PT1 | 1 Semester; jedes Semester | Die Studierenden gewinnen einen Eindruck von der Berufspraxis in einem ausgewählten Berufsfeld. Sie lernen Möglichkeiten zur Anwendung erlernter Inhalte und Methoden in konkreten Berufsfeldern kennen, sammeln bei der Erledigung verschiedener Aufgaben selbst Erfahrungen in der Umsetzung des theoretisch Gelernten und können diese Erfahrungen kritisch reflektieren. | keine | Hausarbeit (Praktikumsbericht, 30h) | 6 |

Modul W6 kann auch zweimal gewählt werden, sofern sich vor dem Hintergrund der Qualifikationsziele des Praktikums die Praktikumsstellen und/oder -tätigkeiten im Blick auf die zu erwartenden bzw. bereits gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse hinreichend unterscheiden. Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Absatz 7 bekannt.

4. Weitere Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Hermeneutik (Zwei-Fach-Bachelor):

Module in einem Umfang von 78 LP aus einem zweiten Zwei-Fach-Bachelorstudiengang.

5. Wahlbereich Sprachen

Die Module in diesem Bereich dienen der Vorbereitung auf die nach § 3 Absatz 2 bis 4 dieser Prüfungsordnung erforderlichen Sprachprüfungen in Hebräisch, Griechisch und Latein. Sie sind nicht Teil des regulären Curriculums.

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgeesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|---|--------------------------|---|--|---|---|----|
| S1 | Sprachkurs Hebräisch Ü Sprachkurs Hebräisch, 360h | keine | 1 Semester, jedes Semester | Die Studierenden können Texte aus dem Alten Testament schriftlich und mündlich ins Deutsche übersetzen. Sie sind in der Lage, die Sprachelemente eines hebräischen Textes grammatisch zu bestimmen und Möglichkeiten ihrer Übertragung ins Deutsche zu benennen. | keine* | Prüfung gemäß der Ordnung für die Prüfung in Hebräisch (Hebraicum) | 12 |
| S2 | Sprachkurs Griechisch • Ü Sprachkurs Griechisch 1, 360h • Ü Sprachkurs Griechisch 2+3, 360h | keine | 2 Semester; Beginn mit Ferien- Intensivkurs vor Beginn des Sommer- semesters | Die Studierenden können Texte aus den Schriften Platons und Xenophons schriftlich und mündlich ins Deutsche übersetzen. Sie sind in der Lage, die Sprachelemente eines griechischen Textes grammatisch zu bestimmen und Möglichkeiten ihrer Übertragung ins Deutsche zu benennen. | keine* | Klausur (3 Zeitstunden) und mdl. Prüfung (20 Minuten), Gewichtung 1:1 | 24 |
| S3 | Sprachkurs Latein • Ü Sprachkurs Latein 1, 360h • Ü Sprachkurs Latein 2+3, 360h | keine | 2 Semester; Beginn nur im Wintersemester | Die Studierenden können Texte aus den Schriften klassischer lateinischer Autoren schriftlich und mündlich ins Deutsche übersetzen. Sie sind in der Lage, die Sprachelemente eines lateinischen Textes grammatisch zu bestimmen und Möglichkeiten ihrer Übertragung ins Deutsche zu benennen. | keine* | Klausur (3 Zeitstunden) und mdl. Prüfung (20 Minuten), Gewichtung 1:1 | 24 |

Anlage 2: Modulplan B.A. Evangelische Theologie und Hermeneutik – Kernfach

(V = Vorlesung, S = Seminar, PS = Proseminar, Ü = Wiss. Übung, AS= Angeleitetes Selbststudium)

AT = Altes Testament, NT = Neues Testament, KG = Kirchengeschichte, ST = Systematische Theologie, PT = Praktische Theologie

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Absatz 7 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige und aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

** Die entsprechenden Sprachkenntnisse sind durch Sprachprüfungen gemäß § 3 Absatz 2 bis 4 nachzuweisen.

1. Pflichtbereich: Pflichtmodule der Studieneingangsphase

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|---|--------------------------|-----------------------------------|---|--|--------------|----|
| A1 | Grundlagen Evangelische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • Ü zur Einführung in das Studium der Evang. Theologie, 60h • Ü zu Bibelkunde, 120h | keine | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand des Abschlussgesprächs sind die Inhalte der Übung Bibelkunde und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die Gesamtheit der Theologie als der wissenschaftlichen Reflexion des christlichen Glaubens und über die Hauptforschungsbereiche und Methoden der einzelnen theologischen Disziplinen. Sie erlangen die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Studierenden erwerben bibelkundliche Grundkenntnisse und können sie anwenden. | Erfolgreich absolviertes Abschlussgespräch | keine | 6 |

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|--|---|--------------------------------------|--|--|-------------------------------|----|
| BW1 | Einführung in die Exegese <ul style="list-style-type: none"> • PS zur Exegese des Alten Testaments, 105h • PS zur Exegese des Neuen Testaments, 105h | Hebräisch**; Griechisch** | 1 Semester; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Kenntnis von den Methoden der wissenschaftlichen Bibelauslegung und werden befähigt, diese praktisch anzuwenden. Sie gewinnen ein Problembewusstsein für die biblischen Texte in ihrer literarischen, historischen und theologischen Dimension und erwerben dadurch die Fähigkeit zur Reflexion grundlegender Probleme biblischer Hermeneutik. | keine | Hausarbeit (AT oder NT, 150h) | 12 |
| KG1 | Grundlagen der Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S zu Hauptproblemen der Kirchengeschichte, 90h • V zur Einführung in die Geschichte des Christentums, 90h • PS zu Methoden der Kirchengeschichte, 90h • AS, 60h | Je nach Gegenstand des Proseminars Latein** und/oder Griechisch** | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die Einteilung der Christentumsgeschichte in Epochen und können wichtige Ereignisse und Entwicklungen in den einzelnen Epochen benennen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Arten von Quellen historischer Forschung und können Methoden zu ihrer Einordnung und Auswertung anwenden. | keine | Hausarbeit (120h) | 12 |

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehene Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|---|--------------------------|-----------------------------------|---|--|--------------------------------|----|
| ST1 | Grundlagen der Systematischen Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V zu Grundlagen der Dogmatik <i>oder</i> Grundlagen der Ethik, 60h • Ü/S zu einem grundlegenden Thema aus der Dogmatik <i>oder</i> Ethik (<i>komplementär zur in der Vorlesung gewählten Disziplin</i>), 90h • PS zur Einführung in die Systematische Theologie, 90h | keine | 1 Semester; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen Systematischer Theologie. Die Studierenden können exemplarisch eine relevante systematisch-theologische Position darstellen und in einen Zusammenhang mit Aussagen der theologischen Tradition und der außertheologischen Diskussion stellen. | keine | Hausarbeit (120h) | 12 |
| PT1 | Grundlagen theologischer Praxisreflexion <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem grundlegenden Thema der Praktischen Theologie, 60h • PS Methoden der Praktischen Theologie, 120h | keine | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen theologischer Praxisreflexion und können in einem Handlungsfeld kirchlicher Praxis wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

2. Pflichtbereich: Pflichtmodule der Vertiefungsphase

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|---|---|--------------------------------------|---|--|-----------------------------------|----|
| BW2 | Basiswissen Altes Testament <ul style="list-style-type: none"> • V zur Einleitung in das Alte Testament <i>oder</i> zur Geschichte Israels, 90h • Ü zur Geschichte Israels <i>oder</i> zu Einleitungswissen AT, (<i>komplementär zum Thema der Vorlesung</i>), 90h | Hebräisch** oder Teilnahme an einem begleitenden Tutorium | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Alten Testaments, sie können die Geschichte Israels im Überblick darstellen und einen Zusammenhang herstellen zwischen der Geschichte Israels und der Entstehung der alttestamentlichen Literatur. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|--|--------------------------------------|---|--|--------------------------------|----|
| BW3 | <p>Basiswissen Neues Testament</p> <ul style="list-style-type: none"> • V Einleitung in das Neue Testament, 4 SWS, 90h <i>oder zwei der folgenden Vorlesungen (je 2 SWS):</i> <ul style="list-style-type: none"> o Jesus von Nazareth o Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt o Evangelien o Paulus: Briefe und Theologie (nicht gemeinsam mit V Evangelien) • V Exegetische Vorlesung zu einem Evangelium <i>oder</i> einem Paulusbrief (<i>Doppelungen zu V Evangelien/ Paulus sind nicht zulässig</i>), 60h • AS, 30h | Griechisch** oder Teilnahme an einem begleitenden Tutorium | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Neuen Testaments, sie können die Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt, beginnend mit der Geschichte Jesu von Nazareth, im Überblick darstellen, kennen exegetische und theologische Grundfragen zu ausgewählten neutestamentlichen Hauptschriften und können sie kritisch erörtern. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr. / Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehene Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|--------------------|---|---|--|---|--|-----------------------|----|
| P1 | Bachelorarbeit | mindestens 90 LP; erfolgreicher Abschluss aller Module in der gewählten Disziplin | 1 Semester; soll im 5. Semester beginnen | Qualifikationsziele: Die Studierenden sind befähigt zur wissenschaftlichen Wahrnehmung und Analyse von christlicher Weltdeutung und Praxis in historischer, systematischer oder praktischer Perspektive. Sie können die Ergebnisse ihrer Beobachtungen und Analysen angemessen präsentieren. | keine | Bachelorarbeit (360h) | 12 |

3. Wahlpflichtbereich

Im fachgebundenen und freien Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von insgesamt 72 LP gewählt werden.

a) Fachgebundener Wahlpflichtbereich

Aus diesem Bereich sind Module im Umfang von mindestens 48 LP zu wählen. Die Module ST2 und ST3 können nur gemeinsam gewählt werden; aus den Modulen IS1 bis IS6 dürfen maximal zwei Module gewählt werden.

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|---|---|-----------------------------------|---|--|--|----|
| BW4 | Vertiefung Bibelwissenschaft <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S zu einer alttestamentlichen Fragestellung, 90h • Ü/S zu einer neutestamentlichen Fragestellung, 120h | erfolgreicher Abschluss von Modul BW1/ BW41 mit PS zur Exegese des Alten Testaments, Griechisch**, Hebräisch**, erfolgreicher Abschluss der Module BW2/ BW42 und BW3/BW43 | 1 Semester; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse und Problemstellungen aus der alttestamentlichen und der neutestamentlichen Exegese. Sie erlangen die Fähigkeit zur Erarbeitung und Darstellung theologischer Sachthemen aus zentralen biblischen Texten in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Sekundärliteratur. | keine | Hausarbeit in der Disziplin, in der in BW1 keine Hausarbeit geschrieben wurde (150h) | 12 |

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|---|--|-----------------------------------|--|--|--------------------------------|----|
| KG2 | Schwerpunkte der Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung zu einer Epoche oder einem Themenkreis der Kirchengeschichte, 4 SWS, 90h • Ü/S zu einem kirchengesch. Problemfeld, 90h | Je nach Gegenstand der Übung/des Seminars Latein** und/ oder Griechisch**; erfolgreicher Abschluss von Modul KG1 | 1 Semester; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse einer Epoche in der Geschichte des Christentums und können komplexere historische Zusammenhänge erkennen und analysieren. Die Studierenden wählen zur Bearbeitung einer kirchengeschichtlichen Fragestellung anhand vorgegebener Texte eigenständig die angemessenen Methoden aus und wenden sie an. | keine | Hausarbeit (180h) | 12 |
| ST2 | Vertiefung Dogmatik <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Problembereich der Dogmatik, 60h • Ü/S zu einer Fragestellung der Dogmatik, 120h | erfolgreicher Abschluss von Modul ST1/ ST41 | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Dogmatik analysieren und ein eigenes dogmatisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen evangelischer Dogmatik. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|---|---|--|---|--|---|----|
| ST3 | Vertiefung Ethik <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Problem-bereich der Ethik, 60h • Ü/S zu einer Fragestellung der Ethik, 120h | erfolgreicher Abschluss von Modul ST1/ ST41 | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Ethik analysieren, Abwägungen vornehmen und ein eigenes ethisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen theologischer sowie nicht-theologischer Ethik. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |
| PT2 | Vertiefung Praktische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Themenbereich der Praktischen Theologie, 60h • V zu einem weiteren Themenbereich der Praktischen Theologie, 60h • Ü/S Wahrnehmen und Gestalten christlicher Praxis (mit Praxisprojekt), 90h | erfolgreicher Abschluss von Modul PT1 oder RP41 | 1 Semester; soll im 4. Semester belegt werden; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können in zwei Handlungsfeldern kirchlicher Praxis wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen. Die Studierenden planen selbstständig ein Praxisprojekt in einem vorgegebenen Handlungsfeld, führen es durch und dokumentieren und reflektieren die Durchführung. | Durchführung, Reflexion und Dokumentation eines Praxisprojekts in Zusammenhang mit Ü/S Wahrnehmen und Gestalten christlicher Praxis (150h) | mündliche Präsentation (Darstellung und Reflexion des Praxisprojekts, 45 Minuten) | 12 |

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehene Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|---|--|--------------------------------|--|--|--------------------------------|----|
| IS1 | Intensivstudium Altes Testament <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Altes Testament, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Altes Testament, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Hebräisch**; erfolgreicher Abschluss der Module A1, BW1/BW41 mit PS zur Exegese des AT, BW2/ BW42 | 1-2 Semester, jedes Semester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die alttestamentliche Wissenschaft durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen. | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |
| IS2 | Intensivstudium Neues Testament <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Neues Testament, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Neues Testament, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Griechisch**; erfolgreicher Abschluss der Module A1, BW1/BW41 und BW3/ BW43 | 1-2 Semester, jedes Semester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die neutestamentliche Wissenschaft durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen. | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|---|---|---------------------------------|---|--|--------------------------------|----|
| IS3 | Intensivstudium Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Kirchengeschichte, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Kirchengeschichte, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Je nach Gegenstand der Lehrveranstaltungen Latein** und/ oder Griechisch**; erfolgreicher Abschluss der Module A1 und KG1/KG41 | 1-2 Semester, jedes Semester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die Kirchengeschichte durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen. | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |
| IS4 | Intensivstudium Systematische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Systematische Theologie, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Systematische Theologie, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Erfolgreicher Abschluss der Module A1 und ST1 | 1-2 Semester, jedes Semester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die Systematische Theologie durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen. | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehene Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|---|--------------------------------|---|--|--------------------------------|----|
| IS5 | Intensivstudium Praktische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Praktische Theologie, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Praktische Theologie, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Erfolgreicher Abschluss der Module A1 und PT1 | 1-2 Semester, jedes Semester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die Praktische Theologie durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen. | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |
| IS6 | Intensivstudium Interdisziplinäre Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus einer theologischen Disziplin, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem mit dem Thema der ersten Veranstaltung inhaltlich zusammenhängenden Thema aus einer weiteren theologischen Disziplin, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Je nach gewählten Disziplinen und Gegenstand der Lehrveranstaltungen ggfs. Hebräisch**, Griechisch** und/oder Latein**, erfolgreicher Abschluss des Moduls A1 und der Pflichtmodule in den beiden gewählten Disziplinen | 1-2 Semester, jedes Semester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die Interdisziplinäre Theologie durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen. | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |

b) Freier Wahlpflichtbereich (Es sind Module im Umfang von mindestens 12 LP zu wählen.)

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehene Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|---------------------|---|---------------------------------------|--------------------------------|--|--|-------------------------------------|----|
| W5 | Praktikum (8 Wochen) • Praktikum bei einer außeruniversitären Einrichtung/ Organisation/Firma, 300h | erfolgreicher Abschluss von Modul PT1 | 1 Semester; jedes Semester | Die Studierenden gewinnen einen Eindruck von der Berufspraxis in einem ausgewählten Berufsfeld. Sie lernen Möglichkeiten zur Anwendung erlernter Inhalte und Methoden in konkreten Berufsfeldern kennen, sammeln bei der Erledigung verschiedener Aufgaben selbst Erfahrungen in der Umsetzung des theoretisch Gelernten und können diese Erfahrungen kritisch reflektieren. | keine | Hausarbeit (Praktikumsbericht, 60h) | 12 |
| W6a/ W6b | Praktikum (4 Wochen) • Praktikum bei einer außeruniversitären Einrichtung/ Organisation/Firma, 150h | erfolgreicher Abschluss von Modul PT1 | 1 Semester; jedes Semester | Die Studierenden gewinnen einen Eindruck von der Berufspraxis in einem ausgewählten Berufsfeld. Sie lernen Möglichkeiten zur Anwendung erlernter Inhalte und Methoden in konkreten Berufsfeldern kennen, sammeln bei der Erledigung verschiedener Aufgaben selbst Erfahrungen in der Umsetzung des theoretisch Gelernten und können diese Erfahrungen kritisch reflektieren. | keine | Hausarbeit (Praktikumsbericht, 30h) | 6 |

Modul W6 kann auch zweimal gewählt werden, sofern sich vor dem Hintergrund der Qualifikationsziele des Praktikums die Praktikumsstellen und/oder -tätigkeiten im Blick auf die zu erwartenden bzw. bereits gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse hinreichend unterscheiden. Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Absatz 7 bekannt.

4. Weitere Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Hermeneutik (Kernfach):

Module in einem Umfang von 36 LP in einem Begleitfach.

5. Wahlbereich Sprachen

Die Module in diesem Bereich dienen der Vorbereitung auf die nach § 3 Absatz 2 bis 4 dieser Prüfungsordnung erforderlichen Sprachprüfungen in Hebräisch, Griechisch und Latein. Sie sind nicht Teil des regulären Curriculums.

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgeesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|---|--------------------------|---|--|---|---|----|
| S1 | Sprachkurs Hebräisch Ü Sprachkurs Hebräisch, 360h | keine | 1 Semester, jedes Semester | Die Studierenden können Texte aus dem Alten Testament schriftlich und mündlich ins Deutsche übersetzen. Sie sind in der Lage, die Sprachelemente eines hebräischen Textes grammatisch zu bestimmen und Möglichkeiten ihrer Übertragung ins Deutsche zu benennen. | keine* | Prüfung gemäß der Ordnung für die Prüfung in Hebräisch (Hebraicum) | 12 |
| S2 | Sprachkurs Griechisch • Ü Sprachkurs Griechisch 1, 360h • Ü Sprachkurs Griechisch 2+3, 360h | keine | 2 Semester; Beginn mit Ferien- Intensivkurs vor Beginn des Sommer- semesters | Die Studierenden können Texte aus den Schriften Platons und Xenophons schriftlich und mündlich ins Deutsche übersetzen. Sie sind in der Lage, die Sprachelemente eines griechischen Textes grammatisch zu bestimmen und Möglichkeiten ihrer Übertragung ins Deutsche zu benennen. | keine* | Klausur (3 Zeitstunden) und mdl. Prüfung (20 Minuten), Gewichtung 1:1 | 24 |
| S3 | Sprachkurs Latein • Ü Sprachkurs Latein 1, 360h • Ü Sprachkurs Latein 2+3, 360h | keine | 2 Semester; Beginn nur im Wintersemester | Die Studierenden können Texte aus den Schriften klassischer lateinischer Autoren schriftlich und mündlich ins Deutsche übersetzen. Sie sind in der Lage, die Sprachelemente eines lateinischen Textes grammatisch zu bestimmen und Möglichkeiten ihrer Übertragung ins Deutsche zu benennen. | keine* | Klausur (3 Zeitstunden) und mdl. Prüfung (20 Minuten), Gewichtung 1:1 | 24 |

Anlage 3: Modulplan B.A. Evangelische Theologie und Hermeneutik – Begleitfach

(V = Vorlesung, S = Seminar, PS = Proseminar, Ü = Wiss. Übung, AS = Angeleitetes Selbststudium)

AT = Altes Testament, NT = Neues Testament, KG = Kirchengeschichte, ST = Systematische Theologie, PT = Praktische Theologie

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Absatz 7 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige und aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

** Die entsprechenden Sprachkenntnisse sind durch Sprachprüfungen gemäß § 3 Absatz 2 und 4 nachzuweisen.

Pflichtmodule

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|---|--------------------------|-----------------------------------|--|--|--------------|----|
| A21 | Grundlagen Evangelische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • Ü zur Einführung in das Studium der Evang. Theologie, 60h • Ü zu Bibelkunde, 120h | keine | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand des Abschlussgesprächs sind die Inhalte der Übung Bibelkunde sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die Gesamtheit der Theologie als der wissenschaftlichen Reflexion des christlichen Glaubens und über die Hauptforschungsbereiche und Methoden der einzelnen theologischen Disziplinen. Sie erlangen die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Studierenden erwerben bibelkundliche Grundkenntnisse und können sie anwenden. | Erfolgreich absolviertes Abschlussgespräch | keine | 6 |

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|---|---|---------------------------------|---|--|----------------------|----|
| A22 | Themen Evangelischer Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem beliebigen Thema aus allen theologischen Disziplinen, 60h (V mit 2 SWS)/90h (V mit 4 SWS) • Ü/S zu einem beliebigen Thema aus allen theologischen Disziplinen, 90h • ggf. AS, 30h (wenn Vorlesung mit 2 SWS) | Je nach Gegenstand der Lehrveranstaltungen ggfs. Hebräisch**, Griechisch** und/oder Latein**; erfolgreicher Abschluss des Moduls A21 und eines weiteren Moduls aus dem Begleitfach | 1 Semester; jedes Semester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben oder vertiefen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer oder mehreren theologischen Disziplinen. Dabei bestimmen sie anhand der Wahl geeigneter Lehrveranstaltungen selbständig, welche Inhalte und Methoden sie sich in diesem Modul aneignen wollen. Zur Wahl stehen wechselnde Lehrveranstaltungen aus den verschiedenen theologischen Disziplinen. | keine | Klausur (90 Minuten) | 6 |

Wahlpflichtmodule

Aus dem folgenden Angebot sind Module im Umfang von 24 LP auszuwählen.

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|--|--|-----------------------------------|---|--|---|----|
| S21 | Sprachkurs Hebräisch <ul style="list-style-type: none"> • Ü Sprachkurs Hebräisch, 360h | keine | 1 Semester; jedes Semester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können Texte aus dem Alten Testament schriftlich und mündlich ins Deutsche übersetzen. Sie sind in der Lage, die Sprachelemente eines hebräischen Textes grammatisch zu bestimmen und Möglichkeiten ihrer Übertragung ins Deutsche zu benennen. | keine | Klausur (180 Minuten) Mündliche Prüfung (15 Minuten) Gewichtung 1:1 | 12 |
| BW22 | Basiswissen Altes Testament <ul style="list-style-type: none"> • V zur Einleitung in das Alte Testament <i>oder</i> zur Geschichte Israels, 90h • Ü zur Geschichte Israels <i>oder</i> zu Einleitungswissen AT (<i>komplementär zum Thema der Vorlesung</i>), 90h | Hebräisch** oder Teilnahme am begleitenden Tutorium | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Alten Testaments, sie können die Geschichte Israels im Überblick darstellen und einen Zusammenhang herstellen zwischen der Geschichte Israels und der Entstehung der alttestamentlichen Literatur. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|---|--|-----------------------------------|--|--|--------------------------------|----|
| BW23 | <p>Basiswissen Neues Testament</p> <ul style="list-style-type: none"> • V Einleitung in das Neue Testament, 4 SWS, 90h <i>oder zwei der folgenden Vorlesungen (je 2 SWS, je 45h):</i> <ul style="list-style-type: none"> o Jesus von Nazareth o Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt o Evangelien o Paulus: Briefe und Theologie (nicht gemeinsam mit V Evangelien) • V Exegetische Vorlesung zu einem Evangelium <i>oder</i> einem Paulusbrief (<i>Doppelungen zu V Evangelien/ Paulus sind nicht zulässig</i>), 60h • AS, 30h | Griechisch** oder Teilnahme am begleitenden Tutorium | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Neuen Testaments, sie können die Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt, beginnend mit der Geschichte Jesu von Nazareth, im Überblick darstellen, kennen exegetische und theologische Grundfragen zu ausgewählten neutestamentlichen Hauptschriften und können sie kritisch erörtern. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehene Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|--|--|-----------------------------------|---|--|--------------------------------|----|
| KG21 | Grundlagen der Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S zu Hauptproblemen der Kirchengeschichte oder V zur Einführung in die Geschichte des Christentums, 90h • PS zu Methoden der Kirchengeschichte, 90h • AS, 30h | Je nach Gegenstand des Proseminars Latein** und/ oder Griechisch** | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die Einteilung der Christentumsgeschichte in Epochen und können wichtige Ereignisse und Entwicklungen in den einzelnen Epochen benennen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Arten von Quellen historischer Forschung und können Methoden zu ihrer Einordnung und Auswertung anwenden. | keine | Hausarbeit (150h) | 12 |
| KG22 | Schwerpunkte der Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> • V zu einer Epoche oder einem Themenkreis der Kirchengeschichte, 4 SWS, 90h • Ü/S zu einem kirchengesch. Problemfeld, 90h | Je nach Gegenstand der Übung/des Seminars Latein** und/ oder Griechisch**; erfolgreicher Abschluss des Moduls KG21 | 1 Semester; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse einer Epoche in der Geschichte des Christentums und können komplexere historische Zusammenhänge erkennen und analysieren. Die Studierenden wählen zur Bearbeitung einer kirchengeschichtlichen Fragestellung anhand vorgegebener Texte eigenständig die angemessenen Methoden aus und wenden sie an. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|---|--|-----------------------------------|--|--|--------------------------------|----|
| ST21 | Grundlagen der Systematischen Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V zu Grundlagen der Dogmatik <i>oder</i> Grundlagen der Ethik, 60h • Ü/S zu einem grundlegenden Thema aus der Dogmatik <i>oder</i> Ethik (<i>komplementär zur in der Vorlesung gewählten Disziplin</i>), 90h • PS zur Einführung in die Systematische Theologie, 90h | keine | 1 Semester; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen Systematischer Theologie. Die Studierenden können exemplarisch eine relevante systematisch-theologische Position darstellen und in einen Zusammenhang mit Aussagen der theologischen Tradition und der außertheologischen Diskussion stellen. | keine | Hausarbeit (120h) | 12 |
| ST22 | Vertiefung Dogmatik <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Problem-bereich der Dogmatik, 60h • Ü/S zu einer Fragestellung der Dogmatik, 120h | erfolgreicher Abschluss von Modul ST21 | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Dogmatik analysieren und ein eigenes dogmatisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen evangelischer Dogmatik. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|--|---|------------------------------------|---|--|--------------------------------|----|
| ST23 | Vertiefung Ethik <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Problem-bereich der Ethik, 60h • Ü/S zu einer Frage-stellung der Ethik, 120h | erfolgreicher Abschluss von Modul ST21 oder vergleich-bare veranstal-tungsbezogene Fachkenntnisse aus nicht-theologischen Fächern | 1 Semester; nur im Winter-semester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Ethik analysieren, Abwägungen vornehmen und ein eigenes ethisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen theologischer sowie nicht-theologischer Ethik. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |
| PT21 | Grundlagen theologischer Praxisreflexion <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem grund-legenden Thema der Praktischen Theologie, 60h • PS zu Methoden der Praktischen Theologie, 120h | keine | 1 Semester; nur im Winter-semester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestel-lungen theologischer Praxisreflexion und können in einem Handlungsfeld kirch-licher Praxis wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungs-möglichkeiten benennen. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehene Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|--|--|-----------------------------------|--|--|--------------------------------|----|
| PT22 | Vertiefung Praktische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Themenbereich der Praktischen Theologie, 60h • Ü/S Wahrnehmen und Gestalten christlicher Praxis, 90h • AS, 30h | erfolgreicher Abschluss von Modul PT21 | 1 Semester; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können in einem Handlungsfeld kirchlicher Praxis wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen. Die Studierenden planen selbständig ein Praxisprojekt in einem vorgegebenen Handlungsfeld und führen es durch. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Absatz 7 bekannt.

Anlage 4: Zulassungsregelungen gemäß § 5 der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie und Hermeneutik

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird der Zugang folgendermaßen geregelt:

Bewerberinnen und Bewerber sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Gruppe 1:
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
 - a) zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
 - b) durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
- Gruppe 2:
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;
- Gruppe 3:
alle übrigen Studierenden, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- Gruppe 4:
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen - mit Ausnahme der Gruppe 4 - haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.